



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß  
Rundschreiben Nr. 5/ 2018**

**1. Gesunde-Gemeinde Wandertag 26.10.2018**

**EINLADUNG**

zur



**HERBST-WANDERUNG**

**FÜR ALLE WANDERFREUNDE OB JUNG ODER ALT!**

am Freitag, 26.10.2018

um 09:00 Uhr

Treffpunkt: Bauhof



**Wir gehen über den Kammweg nach Spital/Pyhrn**

Die Gesunde Gemeinde Rosenau lädt herzlichst alle Gemeindegänger zur Wanderung ein. Die Rückfahrt erfolgt mit dem Zug nach Windischgarsten.

Wir bitten um Anmeldung beim Gemeindeamt (07566/255) oder bei Maria Benedetter (0664/73060126) bis spätestens Dienstag 23.10.2018 12:00 Uhr.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Beteiligung und auf eine gemütliche Wanderung.

Bei Regen entfällt die Wanderung!

Arbeitskreisleiterin

Maria Benedetter

## 2. Hundehaltung - Hundekotentsorgung

Wiederum sieht sich die Gemeinde veranlasst, die Hundehalter in unserem Ort auf eine hygienische und für die Nachbarn annehmbare Hundekotentsorgung hinzuweisen. Beschwerden über Verunreinigungen und Anhäufungen von Hundekot in privaten Wiesenflächen häufen sich im Gemeindeamt. Lt. § 6 Abs. 3 des Hundehaltegesetzes haben Hundehalter die Exkrememente des Hundes im Ortsgebiet und an öffentlichen Orten unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

## 3. Schuleinschreibung

Die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2019/20 findet an der Volksschule für Bewegungserziehung Rosenau, am

**Dienstag, 20.11.2018 um 13 Uhr**

statt.

Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, werden mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September schulpflichtig. Sie werden daher gebeten, sich mit Ihrem Sohn/Ihrer Tochter am Dienstag, 20.11.2018 in der Volksschule vorzustellen.

Ich ersuche Sie folgende Dokumente mitzubringen:

- **Geburtsurkunde** des Kindes
- bei **Namensänderung** des Kindes das entsprechende Dokument
- bei Kindern, die unter **Vormundschaft** stehen, das **Vormundschaftsbestellungsdekret**
- **Sozialversicherungskarte** des Kindes (E-Card)
- das **Religionsbekenntnis** ist glaubhaft zu machen



Dir. Gisela Pernkopf

## 4. Tempolimit 30 km/h in den Nebenstraßen unseres Ortsgebietes

Wir erinnern daran, dass im Ortsgebiet (Nebenstraßen) eine 30 km/h Beschränkung besteht. Da es in diesen Bereichen immer wieder zu Geschwindigkeits-Überschreitungen kommt, appellieren wir zum Schutz unserer Kinder und Bewohner diese Beschränkung einzuhalten.



## 5. „Sicheres Zuhause“ – Präventionstipps für die Dämmerungszeit



### „Sicheres Zuhause“ Präventionstipps für die Dämmerungszeit 2018

#### Machen Sie ihr Eigenheim „sichtbar“!

- Sorgen Sie für eine „Rundum-Beleuchtung“ ihres Objektes – am Besten in Kombination mit Bewegungsmeldern (Leuchten an nicht erreichbaren Stellen anbringen)
- Reduzieren Sie Hecken und Sträucher – machen Sie ihr Objekt (insbesondere Terrassenbereiche und Kellerabgänge) zu dieser Jahreszeit wieder sichtbar

#### Vermeiden Sie Zeichen der Abwesenheit !

- Voller Briefkasten bzw. Werbematerial mehrerer Tage vor der Haustür?
- Heruntergelassene Jalousien bzw. Rollläden bereits zur Tageszeit?
- Benachrichtigungen über Abwesenheit (z.B. Urlaub) am Anrufbeantworter/Internet?



#### Überprüfen Sie die „Zutrittsbereiche“ zu ihrem Wohnobjekt !

- Sind Haus- und Nebeneingänge entsprechend gesichert und allenfalls versperrt?
- Sind Kellerschachtgitter gegen Aushebung gesichert?
- Denken Sie an die Möglichkeit der Installation von „Alarm-/ u. Video-Anlagen“
  - o Bei konzessionierten Anbietern (OÖ Innung der Alarmanlagenerrichter)
  - o Es besteht auch die Möglichkeit der Aufschaltung u Alarmierung zur Polizei

#### Nützen Sie die Vorteile aktiver „Nachbarschaftshilfe“!

- Reden Sie mit ihren Nachbarn über mögliche gegenseitige Unterstützung/ bzw. Überprüfung bei Abwesenheit
- Achten Sie auf ihr nachbarschaftliches Umfeld und allfällige verdächtige Wahrnehmungen in ihrer Umgebung, Straße oder Siedlung.



#### Melden Sie alle „verdächtigen Wahrnehmungen“ der Polizei!

- Nur eine sofortige Mitteilung ermöglicht der Polizei ein rechtzeitiges Einschreiten
- Notrufnummer Polizei: **133** bzw. EU-Notruf: **112** (am besten einspeichern)
- Notieren Sie KFZ-Kennzeichen bzw. machen Sie Fotos (ev. mit dem Handy)
- Wir gehen gerne jedem Hinweis nach – 24 Stunden rund um die Uhr



#### Wenn eingebrochen wurde – was tun ?

- Täter könnte noch im Haus sein – nicht hineingehen –rufen Sie die Polizei!
- Vermeiden Sie eine direkte Konfrontation mit dem Täter – machen Sie auf sich aufmerksam – Fluchtweg freihalten – ev. in Zimmer einsperren.
- Vernichten Sie keine Spuren – lassen Sie den Einbruchsbereich unberührt.

Sollte der Wunsch einer kriminalpolizeilichen Beratung bestehen, wenden Sie sich an ihre zuständige Polizeiinspektion oder das Bezirkspolizeikommando. Unsere Präventionsbeamten werden mit Ihnen einen Termin vereinbaren.

## 6. Winterdienst - Schneeräumaufträge

Wie jedes Jahr um diese Zeit muss sich die Gemeinde, v.a. die Gemeindebauhofmitarbeiter auf einen strengen Winter vorbereiten. Daher ergeht auch der Hinweis und die Aufforderung an die Waldeigentümer, überhängende Äste weg zu schneiden und Holz- und andere Ablagerungen entlang der Straßen ausnahmslos zu entfernen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, werden die Gemeindemitarbeiter in ihrem Ermessen Äste und Ablagerungen beseitigen.

An dieser Stelle möchte die Gemeinde Rosenau/Hp. die Anrainerpflichten gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich Reinigung und Winterdienst entlang öffentlicher Straßen ins Gedächtnis rufen und zitiert die wesentlichen Punkte des Paragraphen.

### § 93. Pflichten der Anrainer

(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

(3) Durch die in den Abs. 1 und 2 genannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden; wenn nötig, sind die gefährdeten Straßenstellen abzuschränken oder sonst in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Bei den Arbeiten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert, Wasserablaufgitter und Rinnsale nicht verlegt, Sachen, insbesondere Leitungsdrähte, Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen nicht beschädigt und Anlagen für den Betrieb von Eisenbahnen, insbesondere von Straßenbahnen oder Oberleitungsomnibussen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(5) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, werden durch die Abs. 1 bis 4 nicht berührt. Wird durch ein Rechtsgeschäft eine Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 übertragen, so tritt in einem solchen Falle der durch das Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers.

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Für Liegenschaftseigentümer, die Privatstraßen und private Zufahrtsstraßen durch die Gemeinde räumen lassen möchten, ist wiederum die Unterzeichnung des angefügten Schneeräumauftrages erforderlich.

Bürgermeister  
Peter Auerbach

.....

.....

Rosenau, am .....

An die  
Gemeinde  
Rosenau am Hengstpaß

Hauptstraße 16  
4581 Rosenau/Hengstpaß

Ich ersuche die Gemeinde, die **Schneeräumung** in der **Wintersaison 2018/2019** auf meiner  
Privatstraße (Parkplatz) ..... durchzuführen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Kosten hierfür von mir bezahlt werden müssen. Für  
eventuelle Straßen- und Flurschäden, die durch die Schneeräumung entstehen, übernimmt die  
Gemeinde Rosenau/Hp. selbstverständlich keine Haftung. Der Räumauftrag beinhaltet nicht  
die Verpflichtung des Grundeigentümers nach  
§ 93 StVO idgF. Für die Einhaltung dieser Pflichten ist weiterhin der Grundeigentümer zur  
Gänze alleine verantwortlich. Die Räumung der privaten Straßenstücke kann nur nach den  
zeitlichen Möglichkeiten, die natürlich im Ermessen des jeweiligen Räumbeauftragten liegen,  
vom Winterdienst vorgenommen werden.

Als Räumauftrag gilt nur dieser Vordruck!

.....  
*Unterschrift*